



Vertrag
zur Auftragsverarbeitung
gemäß
Art. 28 DS-GVO

zwischen

.....
(Arztpraxis)

.....
(Straße)

.....
(PLZ/Ort)

.....
(BSNR)

– nachfolgend **Auftraggeber** genannt –

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

– nachfolgend **Auftragnehmer** genannt –

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1.1. Gegenstand

Der Auftrag umfasst im Folgenden:

Gegenstand des Auftrages ist die datenschutzgerechte Vernichtung und Entsorgung von ausgesonderten Papierunterlagen und anderen Datenträgern. Eine über die Vernichtung und Entsorgung hinausgehende Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf der Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung von Dienstleistungen oder von Teilarbeiten in ein Drittland erfolgt nicht.

1.2. Dauer

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Quartals, welches auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Auftraggebers aus der vertragsärztlichen Versorgung folgt.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellen einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1. Art und Zweck der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Der Vertrag regelt die Entgegennahme und die Vernichtung der übergebenen Papierunterlagen und Datenträger (Praxisunterlagen).

Der Auftraggeber übergibt an den zur Entgegennahme der Praxisunterlagen berechtigten Mitarbeiter des Auftragnehmers ein vorgefertigtes Abnahmeprotokoll (Vernichtung Praxisunterlagen). Die Abgabe wird durch den Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Protokoll bestätigt. Ein Mitarbeiter des Auftragnehmers trägt auf dem Abnahmeprotokoll die Entsorgung in der jeweilig Behälter-Nummer ein.

2.2. Art der personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO)

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu vernichtende Unterlagen die beim Auftraggeber anfallen und folgende Datenkategorien beinhalten können:

- Im Zusammenhang mit Patienten
 - Personenstammdaten
 - Gesundheitsdaten
- Im Zusammenhang mit Mitarbeitern
 - Personenstammdaten
 - Angaben zu Qualifikationen und Ausbildung
 - Angaben zum Gehalt und Sozialversicherung
 - Arbeitszeiterfassung
- Bewerberdaten:
 - Adressdaten
 - Lebensläufe

- Zeugnisse
- Qualifikationen
- Lichtbilder
- **Versichertendaten:**
 - Versichertennummer
 - Versicherungsstatus und Altersgruppe (nach Vereinbarung)
 - Nachname, Vorname, Geburtsdatum
 - pseudonymisierte Versichertennummer
- **Stammdaten des Auftraggebers:**
 - Name, Vorname, Name und Anschrift der Betriebsstätte
 - Titel, Facharztbezeichnung
 - Betriebsstättennummer (BSNR) inkl. Nebenbetriebsstättennummer
 - Lebenslange Arztnummer(n) (LANR)
- **Verordnungsdaten (Krankenkassendaten):**
 - Verordnungsquartal
 - verordnete Arznei- bzw. Verbandmittel, Heilmittel, Sprechstundenbedarf
 - veranlasste Kosten (brutto/netto)
 - ggf. Verordnungshistorie (Medikonto)
 - ggf. Images der Verordnungen
 - ggf. Lieferscheine (z. B. bei Verbandstoffen)
 - ggf. Genehmigungen von Kostenträgern
 - Arbeitsunfähigkeit (Diagnose, Beginn und Ende)
 - Krankenhausaufenthalte (Diagnose, Beginn und Ende)
- **Abrechnungsdaten der KVT:**
 - dokumentierte Diagnose nach ICD-10-GM/, abgerechnete Gebührenordnungspositionen
 - Fallzahlen
 - Überweisungsauftrag
- **Verfahrensdaten zu Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren (Beginn, Verlauf, Ende)**

2.3. Kategorien betroffener Personen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Die durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind die Patienten des Auftraggebers sowie dessen Mitarbeiter und andere Leistungserbringer.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 2 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Ziffer 4 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftraggeber unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtliche Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis die durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber diese mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach vorheriger Terminvereinbarung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Frau Christin Kirschmann, 03643 559-145, E-Mail: datenschutz@kvt.de

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffene Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers durchführen.

6. Unterauftragsverhältnisse mit Unterauftragnehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO). Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragnehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. In dem Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrerer Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Unterauftragnehmern.

Der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragnehmer sind erst zulässig, wenn der Unterauftragnehmer die Verpflichtung nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschluss auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den Auftragnehmer die folgend bezeichneten Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt:

1	Christophoruswerk Erfurt gGmbH Allerheiligenstraße 8 99084 Erfurt	Datenvernichtung
---	---	------------------

Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung im Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer ergriffen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung werden regelmäßig überprüft und deren Wirksamkeit kontrolliert.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer des Vertrages aufzubewahren.

8. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrages (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO)

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangte Daten und Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder an den Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist beim Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

9. Sonstiges

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Praxis/Praxisstempel

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Sven Auerswald
Hauptgeschäftsführer
KV Thüringen